

Satzung über die Einführung freiwilliger Zusatzleistungen in modularisierten Studiengängen der Universität Augsburg (Satzung für freiwillige Zusatzleistungen) vom 29.07.2025, geändert durch Satzung vom 23.02.2026 [*]

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Möglichkeit der Erbringung freiwilliger Zusatzleistungen mit anschließender Anwendung einer Bonusregelung zur Verbesserung von Prüfungsnoten in modularisierten Studiengängen an der Universität Augsburg.

§ 2 Ziel

¹Die Einführung freiwilliger Zusatzleistungen verfolgt das Ziel, durch kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Lehrstoff den Lernprozess der Studierenden über das gesamte Semester hinweg zu fördern. ²Bei erfolgreicher Ablegung der Zusatzleistungen können die Prüfenden im Rahmen dieser Satzung den damit erbrachten Kompetenzerwerb berücksichtigen und einen Notenbonus bei der Bewertung der zugehörigen Prüfung gewähren.

§ 3 Voraussetzungen für die Anwendung der Bonusregelung

Prüfende können eine Bonusregelung anwenden und damit den Notenwert der Prüfungsnote verbessern, wenn dies keinen Einfluss auf das Bestehen hat und dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Studierenden besser kennzeichnet.

§ 4 Gestaltung und Durchführung der Bonusregelung

¹Die Teilnahme an den Zusatzleistungen erfolgt freiwillig. ²Für die Anwendung der Bonusregelung sind zusätzliche Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen zu erbringen, deren Anzahl, Art, Prüfungsdauer und Umfang von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und im entsprechenden Modulhandbuch den Studierenden bekannt zu geben sind. ³Die Zusatzleistungen sind als Studienleistungen in einem Modul zu erbringen. ⁴Sind in einem Modul Teilprüfungen vorgesehen, so kann die Bonusregelung nur für eine Teilprüfung berücksichtigt werden. ⁵Dabei kann die oder der Prüfende einen Bonus bei der Prüfungsbenotung vorsehen, indem die Prüfungsnote um 0,3 verbessert wird. ⁶Bei mehreren Prüfenden erfolgt die Verbesserung um 0,3 nach der rechnerischen Ermittlung der Prüfungsnote, sofern die Prüfenden sich über die Verbesserung einig sind; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Sollte nach Abzug des Bonus die Prüfungsnote von den vorgegebenen Notenstufen abweichen, wird auf die nächstgelegene Notenstufe abgerundet; liegt die Prüfungsnote genau in der Mitte, wird auf die bessere Notenstufe gerundet. ⁸Die Begründung für die Notenverbesserung ist durch die Prüfenden zu dokumentieren.

§ 5 Wiederholungsprüfung, Nachtermine

- (1) Bei der Geltendmachung von triftigen Gründen kann auf textlichen Antrag der Studierenden von den Prüfenden die Gewährung eines Nachtermins für die Zusatzleistungen vor der Prüfung gewährt werden.
- (2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, obwohl während der zugehörigen Lehrveranstaltung freiwillige Zusatzleistungen angeboten wurden, ist ausschließlich die Prüfung zu wiederholen. Die Zusatzleistung muss nicht erneut erbracht werden.
- (3) Bereits erfolgreich erbrachte Zusatzleistungen können bei der Benotung der Wiederholungsprüfung berücksichtigt werden, sofern diese zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt wird.

*§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2025 in Kraft und gilt für die Prüfungsleistungen der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät in deren modularisierten Studiengängen mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge und der lehramtsbezogenen Studiengänge im Wintersemester 2025/2026 und im Sommersemester 2026.